

HAFENBAHN SCHWEIZ AG

Hochbergerstrasse 160, 4019 Basel
Tel. +41 51 229 36 11
Email: kurt.keusch@sbb.ch

Herausgeber (Federführung): Hafenbahn Schweiz AG	Ausgabedatum: 26.08.2022	Inkrafttreten: 01.09.2022	Zuordnung: R RTE 20100	Klassifikation: ***
Erarbeitet durch: Kurt Keusch	Regelwerkversion 1-0	gültig bis: Widerruf	Ersatz für: ***	
Verteiler: Leitung Rheinhäfen, Fahrdienst Kommandoraum SBB Cargo Leiter RCP Rheinhäfen Schweizerische Rheinhäfen, Umschlagsfirmen RHH und Kooperationspartnern Prüfungsexperten Hafenbahn Schweiz AG Lidi – Verteiler C / D 502			Sprachfassung: d	

Bescheinigungen und Zulassung der Funktionen gemäss R RTE 20100 auf der Infrastruktur der HBSAG

Inhalt

Änderungsverzeichnis

1 Allgemeines

- 1.1 Ausgangslage, Ziele
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Übergeordnete und zugehörige Dokumente
- 1.4 Funktionen gemäss R RTE 20100

2 Anforderungen und Voraussetzungen für den Einsatz auf der Infrastruktur der HBSAG

- 2.1 Allgemein
- 2.2 Erstinstruktion
- 2.3 Zugelassenes Personal für SiWä, SC, SD und SL
- 2.4 Mindestalter
- 2.5 Medizinische Voraussetzungen
- 2.6 Praxisnachweis
- 2.7 Sprachliche Voraussetzungen
- 2.8 Lerntätigkeiten
- 2.9 Kompetenzmanagementsystem für regulatorische Vorgaben
- 2.10 Registrierung des Personals

3 Bescheinigung über die Ausübung von Sicherheitsfunktionen

- 3.1 Allgemein
- 3.2 Provisorische Tätigkeitserlaubnis
- 3.3 Bescheinigung/Prüfungsnachweis

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Seite	Kapitel	Änderung - Neuerung
01.09.2022	1-0	alle	alle	Neuausgabe

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage, Ziele

Mitarbeitende sind im Gleisbereich mit vielfältigen Gefahren konfrontiert, die der Verkehr von Zugfahrten, elektrische Anlagen sowie die eingesetzten Maschinen und Geräte mit sich bringen. Die vorliegende Regelung gilt als zentrales Dokument für die Anforderungen an die Bescheinigung und Zulassung der Personen, die Funktionen gemäss R RTE 20100 im Gleisbereich der HBSAG ausüben oder dazu ausgebildet werden.

Die ZSTEBV-Vorgaben an die Sicherheitsfunktionen Sicherheitswärter (SiWä) und Sicherheitschef (SC) bilden dazu die Grundlage. Die Mehrheit dieser Vorgaben gelten bei der HBSAG auch für die Sicherheitsfunktionen Sicherheitsdelegierter (SD) und Sicherheitsleitung (SL). Für die Funktionen Selbstschutz Arbeit (Sst A) und Selbstschutz Begehung (Sst B und Sst B+) gelten zum Teil andere Bedingungen.

1.2. Geltungsbereich

Die vorliegende Regelung gilt für sämtliche Personen, die Tätigkeiten im Gleisbereich der Infrastruktur der HBSAG ausüben. Ausgenommen ist der Einsatz einer Funktion gemäss R RTE 20100 auf Infrastrukturen anderer Infrastrukturbetreiberinnen (ISB). Ausgenommen ist zudem das Betreten der Gleise bei Tätigkeiten ausserhalb des Gültigkeitsbereichs der R RTE 20100 resp. der R 300.12 (z.B. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rangierdienst, Zugbildung, Zugfahrten).

1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

⇒ SR 742.101	Eisenbahngesetz (EBG)
⇒ SR 742.141.2	Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)
⇒ SR 742.141.22	Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (ZSTEBV)
⇒ SR 742.173.001	Schweizerische Fahrdienstvorschriften (FDV; R 300.1– 300.15)
⇒ BAV-Richtlinie 511.5-00005/00001	Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich nach VTE und ZSTEBV
⇒ BAV-Richtlinie 511.5-00017/00005	Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich nach STEBV
⇒ R RTE 20100	Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich
⇒ I-10000	Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich «Erstinstruktion»
⇒ I-50209	Prüfungsordnung R-RTE 20100
⇒ I-30111	Ausführungsbestimmungen zu den Fahrdienstvorschriften (AB FDV Infrastruktur)
⇒ DV 001/2019 HBSAG	Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100 Infrastruktur Hafenbahn Schweiz AG
⇒ DV 002/2022 HBSAG	Betreten von Bahnanlagen auf der Infrastruktur der HBSAG

1.4. Funktionen gemäss R RTE 20100

Die Funktionen sind gemäss R RTE 20100 definiert:

- ⇒ **Selbstschutz Begehung (Sst B)**
Diese Person darf im Selbstschutz ohne Sicherheitschef den Gleisbereich begehen und ausserhalb des Gefahrenraums oder aus einem gesicherten Bereich am stehenden Zug arbeiten. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.6 und in der DV001/2019 beschrieben.
- ⇒ **Selbstschutz Begehung (Sst B+) der HBSAG**
Diese Person darf im Selbstschutz ohne Sicherheitschef den Gleisbereich begehen und ausserhalb des Gefahrenraums oder aus einem gesicherten Bereich am stehenden Zug arbeiten, er darf zusätzlich im gedeckten Gleis an und in stillstehenden Bahnwagen im Handweichenbereich arbeiten. Gilt nur auf der Infrastruktur der Hafnenbahn Schweiz AG für ausgebildetes Personal mit der Bescheinigung «SstB+» gemäss Ausführungsbestimmungen zu R RTB 20100 der Hafnenbahn Schweiz AG.
- ⇒ **Selbstschutz Arbeit (Sst A)**
Diese Person darf Arbeiten im Gefahrenraum im Selbstschutz ohne Sicherheitschef alleine oder max. zu zweit ausführen. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.5 und in der DV 001/2019 beschrieben.
- ⇒ **Sicherheitswärter (SiWä)**
Die für die Sicherheit des Personals verantwortliche Person, die bei der Annäherung einer Fahrt den Alarm auslöst, um die rechtzeitige Räumung des Gefahrenraums resp. die geforderte Handlung zu ermöglichen und diese überwacht. Diese Person kann auch als Vorwarner (VW) eingesetzt werden. Der VW ist eine der Arbeitsstelle vorgelagerte Person, die einem Sicherheitswärter die Annäherung von Zugfahrten meldet oder direkt die Alarmmittel auslöst. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten von SiWä und VW sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.4 und in der DV 001/2019 beschrieben.
- ⇒ **Sicherheitschef (SC)**
Diese Person ist für die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen auf der Arbeitsstelle verantwortlich. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.3 und in der DV 001/2019 beschrieben.
- ⇒ **Arbeitsstellen-Koordinator (AKo)**
Der Arbeitsstellen-Koordinator ist eine Zusatzaufgabe zum SC. Bei mehreren Arbeitsstellen auf demselben gesperrten Gleisabschnitt koordiniert er die Sicherheitsmassnahmen, Rangierbewegungen und Arbeitsabläufe. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.3.5 beschrieben.
- ⇒ **Sicherheitsdelegierter (SD)**
Die von der Sicherheitsleitung beauftragte Person, die die Sicherheitsleitung unterstützt, indem sie Teilaufgaben übernimmt und/oder diese vertritt. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und weitere Besonderheiten sind in der R RTE 20100 Ziffer 5.2.4.1 und in der DV 001/2019 beschrieben.
- ⇒ **Sicherheitsleitung (SL)**
Die verantwortliche Stelle der ISB, die Sicherheitsmassnahmen in einem schriftlichen Sicherheitsdispositiv vorschreibt und überwacht. Die Aufgaben, Kompetenzen,

2. Anforderungen und Voraussetzungen für den Einsatz auf der Infrastruktur der HBSAG

2.1. Allgemein

Für das Ausüben einer Funktion gemäss R RTE 20100 auf der Infrastruktur der HBSAG ist die entsprechende gültige Qualifikation erforderlich. Als Nachweis ist beim Ausüben der Funktion eine gültige Bescheinigung der HBSAG auf sich zu tragen.

Der Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass:

- ⇒ das Personal über die erforderlichen Anforderungen und Voraussetzungen gemäss dieser Regelung verfügt und die entsprechenden Nachweise rechtzeitig erbracht werden;
- ⇒ keine Anmeldung zu einer Ausbildung innerhalb einer für diese Funktion verhängten Sperrfrist erfolgt; und dass
- ⇒ die nötige Erfahrung und Praxis zur sicheren Ausübung der Tätigkeiten vorhanden ist.
- ⇒ Sicherheitsbewusstes Verhalten muss vom Vorgesetzten eingefordert und regelmässig überprüft werden.
- ⇒ Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhältet

2.2. Erstinstruktion

Für Arbeiten im Gleisbereich ist mindestens eine Erstinstruktion notwendig. Diese betrifft Verhaltensregeln, die alle Beteiligten kennen und anwenden müssen, damit die Sicherheit gewährleistet ist.

Die Erstinstruktion ist durch einen kompetenten Vorgesetzten oder durch eine von diesem persönlich bestimmte kompetente Person zu vermitteln. Die Instruktion hat spätestens vor dem ersten Einsatz im Gleisbereich zu erfolgen. Diese Instruktion hat soweit wie möglich praxisbezogen und im realen Umfeld zu erfolgen; sie dauert in der Regel ca. 4 Stunden. Sie ist auf der Regelung R RTE 20100 aufgebaut. Die Broschüre «Ich schütze mich!» ist abzugeben und bildet die illustrierte Basis. Es werden keine Ausweise nach Absolvieren der Erstinstruktion erstellt; sie ist nicht Wiederholungskurs pflichtig.

2.3. Zugelassenes Personal für SiWä, SC, SD und SL

Ausschliesslich die SBB und SiBau ist zugelassen, Personal in der Sicherheitsfunktion SD resp. SL für Arbeitsstellen auf der Infrastruktur der HBSAG einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Bescheinigung der HBSAG sind.

Alle Besitzer einer gültigen SiWä- oder SC- Bescheinigung oder eines Prüfungsnachweises aller Bahnen, die die R RTE 20100 integral übernommen haben, sind zugelassen die Sicherheitsfunktion SiWä resp. VW oder SC für Arbeitsstellen auf der Infrastruktur der HBSAG wahrzunehmen, sofern sie im Besitz einer gültigen Bescheinigung der HBSAG sind.

2.4. Mindestalter

Das Mindestalter für den Tätigkeitsbeginn für sämtliche Funktionen gemäss R RTE 20100 beträgt 18 Jahre.

2.5. Medizinische Voraussetzungen

Der Verantwortliche der Firma stellt sicher, dass sein Personal über eine gültige medizinische Tauglichkeit verfügt.

2.6. Praxisnachweis

Für die Zulassung zum WK SiWä gilt die folgende Anzahl Einsätze als minimaler Praxisnachweis:

- ⇒ mindestens 15 Einsätze pro Kalenderjahr und
- ⇒ mindestens 60 Einsätze insgesamt innerhalb der letzten 3 Jahre (zurückgerechnet ab dem Datum des WK).

Für die Zulassung zum WK SC gilt die folgende Anzahl Einsätze als minimaler Praxisnachweis:

- ⇒ mindestens 10 Einsätze pro Kalenderjahr und
- ⇒ mindestens 30 Einsätze insgesamt innerhalb der letzten 3 Jahre (zurückgerechnet ab dem Datum des WK).

Sollte eine Person weniger als 3 Jahre über die Qualifikation SiWä resp. SC verfügen, so sind die erforderlichen Mindesteinsätze proportional zu berechnen. Sofern die Bedingungen eines Einsatzes erfüllt sind, gelten als Praxisnachweis für SiWä auch Einsätze als VW resp. für SC auch Einsätze als AKo. Einsätze in Doppelfunktion SiWä/SC gelten sowohl als Einsatz SiWä als auch als Einsatz SC.

Ein Einsatz umfasst mindestens das «Einrichten und Betreiben» oder das «Betreiben und Auflösen» einer Arbeitsstelle oder die Koordination in der Funktion als AKo. Ein Einsatz dauert mindestens 4 Stunden oder es wird mindestens eine Tätigkeit (gemäss nachfolgender Tabelle) ausgeführt. Pro Schicht können maximal 2 Einsätze geltend gemacht werden.

Als Praxisnachweis gelten Einsätze bei allen Bahnen, die die R RTE 20100 integral übernommen haben.

Sind die erforderlichen Mindesteinsätze nicht vorhanden, ist vor dem Einsatz auf der Infrastruktur der HBSAG das Praktikum des betreffenden GK zu wiederholen. Das Einsatzbüchlein ist beim Ausüben der Sicherheitsfunktionen VW, SiWä, SC und AKo mitzuführen.

Folgende Personen sind von der Praxisnachweispflicht befreit:

- ⇒ PEX R RTE 20100 von Bildung SBB und I-SQU;
- ⇒ PEX Triebfahrzeugführer, welche Prüfungen im Bereich der Kranbedienungen durchführen;
- ⇒ SC der Intervention; und
- ⇒ Personen, welche ausschliesslich für anderen ISB tätig sind.

2.7. Sprachliche Voraussetzungen

Die sprachlichen Voraussetzungen ist auf der Infrastruktur der HBSAG Deutsch.

2.8. Lerntätigkeiten

Lerntätigkeiten im Gleisbereich (z.B. im Rahmen des Praktikums SiWä) dürfen auf der Infrastruktur der HBSAG nur ausgeübt werden unter Aufsicht von:

- ⇒ Personen, die das 20. Altersjahr vollendet haben und die Bescheinigung für die betreffende sicherheitsrelevante Tätigkeit seit mindestens 1 Jahr besitzen;
- ⇒ Prüfungsexperten (PEX).

2.9. Kompetenzmanagementsystem für regulatorische Vorgaben

Die BAV-Vorgaben aus der Bahnreform 2.2 verlangen, dass regulatorische Vorgaben lückenlos und nachweisbar geführt werden und Prozesse zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Datenqualität definiert und etabliert sind. Zudem stellt das BAV an ein Kompetenzmanagementsystem verschiedene Anforderungen auf Basis der EU

Verordnungen 1158/2010 und 1169/2010. Die Umsetzung der regulatorischen Vorgaben ist betriebsnotwendig zum Erhalt von Sicherheitsbescheinigung und Sicherheitsgenehmigung.

2.10. Registrierung des Personals

Die Firma resp. die HBSAG führt ein Verzeichnis über die Personen ihrer Organisation, die die Erstinstruktion erhalten haben. Das Verzeichnis wird auf Verlangen dem Kontrollorgan der HBSAG/dem SL vorgelegt.

Bildung SBB führt eine Datenbank der Qualifikationen sämtlicher Personen, die eine Prüfung resp. eine Erfolgskontrolle einer Funktion gemäss R RTE 20100 bei der SBB besucht haben. Die Datenbank erhält die bei der Anmeldung erhobenen Angaben, ärztliche Entscheide sowie Eintragungen über Prüfungsergebnisse, absolvierte periodische Prüfungen und allfällige Sperrfristen.

Für Personal der SBB gilt: Alle relevanten Daten zu den Aus- und Weiterbildungen im Bereich R RTE 20100 werden im SAP HR aufbewahrt. Der Umsetzungsstand sämtlicher Befähigungen kann durch den Vorgesetzten im ERP-Portal unter KMS URV laufend überwacht und bei festgestellten Abweichungen durch die Einleitung gezielter Massnahmen wirksam beeinflusst werden.

Die HBSAG führt auf Basis der Angaben der Einsatzverantwortlichen ein Verzeichnis von Firmen und ihrer Mitarbeitenden, die in der Funktion gemäss R RTE 20100 auf der Infrastruktur der HBSAG eingesetzt werden.

3. Bescheinigung über die Ausübung von Sicherheitsfunktionen

3.1. Allgemein

Eine Bescheinigung oder eine provisorische Tätigkeitserlaubnis wird ausgestellt für folgende Funktionen:

- ⇒ Selbstschutz Begehung
- ⇒ Selbstschutz Begehung+ der HBSAG wird durch die Firma SiBau ein Prüfungsnachweis ausgestellt. Die HBSAG stellt die Bescheinigung aus.
- ⇒ Selbstschutz Arbeit
- ⇒ Sicherheitswärter
- ⇒ Sicherheitschef/Arbeitsstellen-Koordinator
- ⇒ Sicherheitsdelegierter/Sicherheitsleitung

Die Qualifikation Erstinstruktion wird nicht bescheinigt.

3.2. Provisorische Tätigkeitserlaubnis

Wer die Zulassungsbedingungen zu den Kursen und Prüfungen erfüllt und anschliessend die Fähigkeits- oder periodische Prüfung bestanden hat, erhält direkt anschliessend vom PEX (Prüfungsexperte für Funktionen gemäss R RTE 20100) eine provisorische Tätigkeitserlaubnis. Nach bestandem E-Test des Refreshers Sst B wird die provisorische Tätigkeitserlaubnis von Bildung SBB auf Antrag ausgestellt und zugesendet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die provisorische Tätigkeitserlaubnis gilt bis zum Erhalt der Bescheinigung, höchstens aber während 60 Tagen.

3.3. Bescheinigung/Prüfungsnachweis

Bildung SBB stellt sicher, dass innerhalb von 60 Tage nach bestandener Fähigkeits- oder periodischer Prüfung die SBB Bescheinigung ausgestellt wird. Dies gilt auch für die Bescheinigung Sst B, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

SiWä, SC, SD und SL, die nicht für eine zugelassene Firma der SBB arbeiten, erhalten als Nachweis für die bestandene Prüfung einen Prüfungsnachweis anstatt einer SBB-Bescheinigung.

- ⇒ Die Gültigkeitsdauer der SBB-Bescheinigungen beträgt 3 Jahre für die Sicherheitsfunktionen Sst A, SiWä, SC (AKo), SL und SD.
- ⇒ Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für die Funktion Sst B beträgt 5 Jahre.
- ⇒ Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für die Funktion Sst B+ der HBSAG beträgt 3 Jahre.

Die Gültigkeitsdauer beginnt zum Zeitpunkt der letzten bestandenen Fähigkeitsprüfung. Nach einer bestandenen periodischen Prüfung/Refresher gilt:

- ⇒ Wird die periodische Prüfung innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der aktuellen Bescheinigung bestanden, so wird die neue Gültigkeitsdauer vom Ablaufdatum der aktuellen Bescheinigung angerechnet.
- ⇒ Wird die periodische Prüfung mehr als 12 Monate vor Ablauf der aktuellen Bescheinigung bestanden, so wird die neue Gültigkeitsdauer ab Prüfungsdatum angerechnet

Hafenbahn Schweiz AG

Hafenbahn Schweiz AG

Kurt Keusch
Operativer Leiter

Orhan Gören
Leiter Anlagen